21. J U L I 1 8 9 1

4. S i t z u n g

e-archiv.li

Protokoll

über die IV. Landtagssitzung
abgehalten am 21. Juli 1891.

Anwesend sind der k. Regierungscommissär e.
sämmtliche Landtagsmitglieder.

Bei Beginn der Sitzung wird das
Protokoll von der vorausgegangenen letzten
Sitzung gelesen e. genehmigt.

Als neue Einläufe werden vom
Präsidenten bezeichnet:

a./ Gesetzentwurf über die Vollstreckung ausser-
ländischer Urtheile in Liechtenstein.

b./ Antrag e. Gesuch des Abgeordneten Marxer
wegen Unterstützung von Hochwasserbeschädig-
ten in Eschen.

Hinweis wird zur Tagesordnung geschritten.

I. Gegenstand

Antrag des Abgeordneten Dr. Albert Schädler,
betreffend Revision der §§. 11 e. 12 des Ge-
setzes v. 29. Juli 1878.

Der Antrag wird wiederholt gelesen e. einge-
hend erörtert.

Herr Landesverweser fällt es dann seiner Ansicht

einstimmenden Standpunkt fest. die Regierung sei auf dem gesetzlichen Wege vorzugehen. Nun muss verlangt werden vom Landtage ein bestimmter Antrag in diesen Auseinandersetzungen. Letzterer müsse §. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 1878 bei der Revision ganz gestrichen werden, e. dann werden die Kosten für den Ordinariat nicht verpflichtet, oder es bleibe beim Alten e. die Verordnung bezüglich des Ordinariats unberührt.

Präsident D: Schädler stellt abermals in weiteren Auseinandersetzungen seinen Antrag auf Revision mit dem Zusatze bezüglich der Verpflichtung der Kosten für den Ordinariat zur Abstimmung zu bringen.

D: Schlegel meint, nachdem die Lasten gesetzlich niedrig genug seien, so solle man den Lasten die durch die neue Auflösung verordnung zugewiesene Belastung für den Ordinariat voll gönnen. die Lösung der Vorzüge für den Ordinariat sei allen Ernstes auf das ganz geringfügig, so z. B. muss dieselbe in Vaduz blos 15 fl. jährlich und. übrigens stelle ihm hierüber alles statistische Material. Pflichtpflicht sei sein Antrag dahin zur Kenntnisnahme zu bringen, welcher Antrag jedoch nicht unterstützt wird.

Endlich wünscht man sich dahin den

Antrag des Präsidenten Dr. Schädler über den Antrag: „e. die Lehrer haben entsprechende Entschädigung für Uebernahme des Organistendienstes zu verpflichten wären" zur Abstimmung zu bringen.

Der Antrag, welcher lautet: „es sei die hohe fürstl. Regierung zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf, betreffend die Revision der §. §. 11 c. 12 des Gesetzes vom 29. Juli 1878, L. Gbl. Nr. 8 mit der Bestimmung, dass die Vorschrift für den Organistendienst künftig Sache der Kirchenvorsteher, resp. der Kultusgemeinde sei, beim Landtage einzubringen."

Die Annahme dieses Antrages erfolgt: Ja mit 11 gegen 3 Stimmen.

II Gegenstand

der neuen Niederlassungskonvention zwischen Österreich, Liechtenstein e. der Schweiz vom 5 Dezember 1891.

Nach Verlesung des bereits im Druck gelegten Antrages empfiehlt Herr Landesverweser die Annahme desselben e. betont dass Seitens der f. Regierung bereits Erhebungen zur Erleichterung des Fremdenverkehrs gepflogen e. Hindernisse vorgefunden seien, dass einer milderen Praxis in der Ausführung der

Vertragsbestimmungen eintreten werden.

Der bezügliche Antrag: „der Landtag wolle die vorliegende Convention mit dem Ersuchen an die fürstl. Regierung zur zustimmenden Kenntniß nehmen, daß sie auch fernerhin ihr Augenmerk auf die fraglichen Verkehrserleichterungen richte", wurde einstimmig angenommen.

III. Gegenstand

Vorlage der f. Regierung über den durch Erdschlipfe u. Verschüttungen im Jahre 1891 entstandenen Schaden.

Abgeordneter Rheinberger gibt nähere Auskunft über die Höhe des Entschädigungsbetrages im Zusammenhange mit dem Kommissionsantrage, u. macht auf die Konsequenzen aufmerksam, die daraus entstehen u. für die Zukunft dem Lande unliebsam zur Last fallen dürften. Es müsse in dieser Beziehung auch in Zukunft mit mehr Vorsicht vorgegangen werden. Die vermeinten Schädigungen seien nicht so bedeutend, wie sie im Anfange geschienen hätten. Es wäre besser, wenn die Landesmittel zur Beseitigung der Ursachen solcher Schäden verwendet würden.

Nach weiteren Auseinandersetzun-

gen wurde entgegen der Ansicht des Rheinbergers gefunden, daß der beantragte Ansatz von 600 fl. zu niedrig sei u. es soll derselbe auf 800 fl. unter der Bedingung erhöht werden, daß auch der durch die Rüfe beschädigte Ferdinand Ospelt von Vaduz entsprechend subventionirt werde. Ferner sollen die 50 fl. überschreitenden Schäden II. u. 30 fl. überschreitenden Schäden III. Klasse in Anrechnung kommen, u. erstere mit 30 %, letztere mit 40 % aus der Landeskasse vergütet werden. Mit diesen Abänderungen wurde die Annahme des Antrages beschlossen.

Als Nachtrag der Verhandlung betreffend die 1890er Elementarschäden gelangt ein Gesuch u. diesbezüglicher Antrag des Abgeordneten Marxer aus Eschen zur Verlesung, derselbe lautet:

„Der Landtag wolle beschließen der Gemeinde Eschen zur Zutheilung der im Vorjahre durch die Ueberschwemmung schwer geschädigten ärmeren Bürger einen Betrag von 200 fl. aus der Landeskasse zu bewilligen u. zwar gegen dem daß sich die Gemeinde über die Art u. Weise der Zutheilung bei der fürstl. Regierung ausweise."

Die Annahme dieses Antrages erfolgte einstimmig.

IV. Gegenstand.

Anträge des Abgeordneten Ch. Wanger:

dieselben lauten:
a/ der Landtag wolle die f. Regierung ersuchen an die Gemeindevorstehungen eine deren Rechte u. Pflichten beschlagende Amtsinstruktion bald thunlichst zu erlassen.
b/ der Landtag wolle die f. Regierung veranlassen, einen Gesetzesentwurf zur Verhinderung der betrügerischen Veräusserungen des Eigenthumes /Weibergütmachen/ bald thunlichst in Vorlage zu bringen.
Herr Landesverweser äussert sich über den ersten Antrag daß es schwierig sei eine entsprechende Amtsinstruktion für die Gemeindevorstehungen zu verfassen indem das Gemeindegesetz mangelhaft sei. dessenungeachtet werde er nicht versäumen vorläufig für die Ortsvorsteher ein Verzeichniß in Druck legen zu lassen, welches die regelmäßig anzufertigenden Berichte an die Regierung u. sonstigen Amtsinstruktionen, nachdem bis anher gemachten Erfahrungen u. Übungen, enthalte.
Beide Anträge wurden hierauf einstimmig angenommen.

V. Gegenstand

Gesuch der Gemeinden Balzers, Vaduz, Schaan u. Gamprin um Uebernahme der Unterhaltung der Rheinbrücken von Seite des Landes.

Nach Verlesung der bezüglichen Akten, u. einigen näheren Erörterungen seitens des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag:
„es sei die f. Regierung zu ermächtigen, zu den Reparaturen der vier liechtenst. Rheinbrücken nach ihrem Ermessen aus Landesmitteln beizusteuern u. dieselbe zu ersuchen für die gute Instandhaltung dieser Bauobjekte Sorge zu tragen,“ einstimmig angenommen.

VI. Gegenstand

Gesuch des liechst. Viehversicherungsvereines um einen Beitrag aus der Landeskasse zur Gründung eines Reservefondes.

der Kommissionsantrag lautet:
„der Landtag bewilligt dem f. liechst. Viehversicherungsvereine zur Gründung eines Reservefondes einen Beitrag aus Landesmitteln in der Höhe von 1000 fl. unter der Bedingung, daß dieser Bei-

durch ein unterschriftlich. e. im Falle der Auflösung der Landschaft in die Landschaft zurück fließt."

Dieser Antrag würde ohne weiteres Debatte zum Vorschlag reifen.

VII. Gegenstand.

Behufs der Abänderung von Eschen, über Bewilligung einer Expropriation zu Straßenzwecken.

Das bezügliche Gesuch der Abänderung, sammt den betreffenden Katastralschätzungen werden vorgelegt, d. hiermit laut Kommissionsantrag von Landtags die Genehmigung der fraglichen Expropriation ertheilt.

Vaduz 27. Juli 1891.

Der Landtagspräsident

Schandler Alb.

e-archiv.li

einverstl.
Rheinberger